



BMVIT - IV/IVVS4 (UVP-Verfahren Landverkehr)

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
E-Mail: ivvs4@bmvit.gv.at
Internet: www.bmvit.gv.at

(Antwort bitte unter Anführung der GZ.
an die oben angeführte E-Mail-Adresse)



GZ. BMVIT-220.151/0001-IV/IVVS4/2018 DVR:0000175

Wien, am 21.02.2018

**Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel SE
Brenner Basistunnel; Änderung der Genehmigung 2016
(Betriebszeiten der Deponie Padaster; Ausgleichsmaßnahmen;
Erweiterung Baustelleneinrichtungsfläche Wolf)**

Änderung des Vorhabens gemäß § 24g UVP-G 2000

Bescheid

Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie entscheidet als Behörde gemäß § 24 Abs 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) idF BGBl. I Nr. 4/2016 über den Antrag der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel SE (BBT SE) vom 25.1.2017 betreffend Änderung des mit rechtskräftigem UVP-rechtlichen Genehmigungsbescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 15.4.2009, GZ. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009, genehmigten Vorhabens „Brenner Basistunnel“ unter Zugrundelegung der vorgelegten Projektunterlagen wie folgt:

Spruch

I. Genehmigung

Der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel SE (BBT SE) wird für die mit Schreiben der BBT SE vom 25.1.2017 beantragte Änderung der erteilten Genehmigung für das Vorhaben Brenner-Basistunnel, und zwar betreffend die Betriebszeiten der Deponie Padaster, betreffend Ausgleichsmaßnahmen und betreffend die Erweiterung der Baustelleneinrichtungsfläche Wolf

(„Änderung der Genehmigung 2016“) im antragsgegenständlichen Umfang, so weit im Folgenden nichts Anderes bestimmt ist, die UVP-rechtliche Genehmigung erteilt.

2. Das Erfordernis des Erwerbes der betroffenen Grundstücke und Rechte bleibt unberührt.

II. Beschreibung des Änderungsvorhabens

II.1. Gegenstand der Änderung sind insbesondere folgende Maßnahmen:

a. Änderung der Betriebszeiten der Deponie Padastertal:

- Ausdehnung der Betriebszeiten der Deponie Padastertal auf Montag bis Sonntag von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr;

b. Änderung von Ausgleichsmaßnahmen:

- finanzielle Beteiligung der BBT SE an der Verwirklichung der „Radroute Wipptal Ellbögen – Pfons – Matrei – Navis – Mühlbachl – Steinach – Gries am Brenner“ laut Vorstudie der Landesstraßenverwaltung im Ausgleich zu den entfallenden weiteren Ausgleichsmaßnahmen „Strukturverbesserung Wald“ im Padastertal;

c. Änderung von Bauhilfsmaßnahmen:

- Nutzungsänderung der Baustelleneinrichtungsfläche (Wolf Süd) und
- Erweiterung der Baustelleneinrichtungsfläche (Wolf Südwest) in Wolf.

II. 2. Die Genehmigung bezieht sich auf die in folgenden Einreichunterlagen angeführten Maßnahmen:

- Antrag der BBT SE vom 25.1.2017
- UVE Ergänzung betr. Änderung der Materialbewirtschaftung; geändertes Konzept – Auswirkungen auf die Lärmbelastung vom 20.7.2015
- UVE Ergänzung betr. Änderung der Materialbewirtschaftung; geändertes Konzept – Auswirkungen auf die Luftschadstoffe vom 25.4.2017
- ergänzendes Schreiben der BBT SE vom 20.4.2017
- ergänzendes Schreiben der BBT SE vom 20.4.2017; Beilage 1 (Schreiben des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Waldschutz, vom 11.4.2017)
- ergänzendes Schreiben der BBT SE vom 20.4.2017, Beilage 2 (Aufstellung des Waldflächenzuwachses in einer Bilanz)

II.3. Es wird festgestellt, dass **mit den bisher durchgeführten bzw. geplanten Ausgleichsmaßnahmen „Strukturverbesserung Wald“ im Ausmaß von ca. 18 ha für das Padastertal entgegen den in der UVE ursprünglich vorgesehenen 31,3 ha das Auslangen gefunden werden kann** und die ggst. **Ausgleichsmaßnahmen** bzw. die Bezug habenden **zwingenden Maßnahmen 102 und 103** aus dem Umweltverträglichkeitsgutachten daher **insoweit als erfüllt zu betrachten** sind.

II.4. Die unter Punkt B) a. bis c. des Antrags der BBT SE vom 25.1.2017 gestellten Anträge der BBT SE werden als unbegründet abgewiesen.

II.5. Es wird festgestellt, dass die BBT SE verpflichtet ist, auf ihre Kosten bestehende Wege- und Straßenverbindungen sowie Verlegungen von Wasserläufen und berührter bestehender Drainagen auszuführen.

II.6. Der Genehmigung zugrunde liegende **Unterlagen** sind insbesondere die unter Punkt II.2. genannten Unterlagen; dies insoweit, als sich aus den von der BBT abgegebenen Erklärungen oder aus diesem Bescheid selbst nichts Abweichendes ergibt.

II.7. Durch das Vorhaben sind als **Standortgemeinden** die Landeshauptstadt Innsbruck, die Marktgemeinde Steinach am Brenner sowie die Gemeinden Schmirn, Vals, Gries am Brenner, Patsch, Lans, Aldrans, Ellbögen, Pfons, Navis, Ampass, Rinn, Tulfes und Schönberg berührt.

III. Nebenbestimmungen

Mit der Genehmigung wird der BBT SE die Einhaltung bzw. Erfüllung der nachstehend angeführten zusätzlichen Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) zu den in den bereits ergangenen Genehmigungsbescheiden enthaltenen Nebenbestimmungen für das Änderungsvorhaben vorgeschrieben:

III.1. Allgemeine Vorschriften

1. Das Vorhaben ist bis **31. Dezember 2025** auszuführen und der Betrieb zu eröffnen;
2. Die BBT SE hat sich finanziell an der Verwirklichung der „Radroute Wipptal Ellbögen – Pfons – Matrei – Navis – Mühlbachl – Steinach – Gries am Brenner“ laut Vorstudie der Landesstraßenverwaltung zu beteiligen, wobei diese Beteiligung mindestens das Ausmaß der finanziellen Einsparungen aus dem Punkt II.3.b. betreffend Änderung von Ausgleichsmaßnahmen zu betragen hat.

III.2. Vorschrift aus Sicht des Fachgebietes Forst und Jagd:

Als Ausgleich für den Waldflächenverlust sind im angrenzenden Auwaldstreifen entlang der Sill im Bereich der Baustellenerweiterungsfläche folgende waldverbessernde Maßnahmen durchzuführen:

1. Fällung der von durch Eschentriebsterben abgestorbenen Eschen entlang der Sill im Bereich der Baustellenerweiterungsfläche;
2. Ersatzpflanzung und Verdichtung des Auwaldstreifens entlang der Sill im Bereich der Baustellenerweiterungsfläche durch Pflanzung von standortgemäßen Weidenarten und Traubenkirschen.

III.3. Vorschreibung aus Sicht des Fachgebietes Raumplanung und Landschaftsbild:

Zur Sicherung einer naturnahen Integration gegenüber dem angrenzenden Siedlungsbereich von Siegenreith hat zur Sicherung optimaler Rahmenbedingungen eine standortadäquate Bepflanzung des vorgesehenen Abschlussdammes zu erfolgen.

IV. Entscheidung über Einwendungen

Über die im Rahmen des Verfahrens erhobenen Einwendungen, Anträge und sonstigen Vorbringen wird wie folgt entschieden:

1. Alle gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen, Anträge und sonstigen Vorbringen werden, soweit es sich nicht um zivilrechtliche Einwendungen handelt oder den Einwendungen durch die Aufnahme von entsprechenden Nebenbestimmungen oder durch bereits im Bauentwurf selbst vorgesehene Maßnahmen entsprochen wird, als unbegründet **abgewiesen**.
2. Zivilrechtliche Ansprüche werden **zurückgewiesen** und auf den Zivilrechtsweg verwiesen.
3. Nicht verfahrensgegenständliche Einwendungen werden **zurückgewiesen**.

Bestehende Vereinbarungen werden hievon nicht berührt bzw. steht dies der Möglichkeit noch abzuschließender privatrechtlicher Vereinbarungen nicht entgegen bzw. werden hievon während der Verhandlung erfolgte Zusagen nicht berührt.

Rechtsgrundlagen:

§ 24g des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 - UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 14/2014

§ 24 Abs 1 und Abs 4 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000, BGBl. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 14/2014

§ 24f Abs 1, Abs 1a, Abs 2, Abs 3 sowie Abs 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000, BGBl. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 14/2014

jeweils unter Mitwirkung von:

§ 2 Hochleistungsstreckengesetz (HIG) BGBl. Nr.135/1989 idF BGBl. I Nr. 154/2004,
§ 59 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) 51/1991 idF BGBl. I Nr.161/2013.

Begründung

Änderungsantrag und Verfahrensablauf

Mit Verordnung der Bundesregierung vom 19.12.1989, BGBl. Nr. 675/1989, wurde die Strecke Staatsgrenze bei Kufstein – Innsbruck – Staatsgrenze am Brenner zur Hochleistungsstrecke erklärt.

Aufgrund der Bestimmungen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000) sowie des Hochleistungsstreckengesetzes (HIG) war für die Genehmigung des Brenner Basistunnels die Durchführung eines UVP-Verfahrens erforderlich.

Aufgrund der Bestimmungen des UVP-G 2000 (§ 24 Abs 1 UVP-G 2000) hatte der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie für das gegenständliche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren hinsichtlich aller für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen nach jenen bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, die ansonsten von ihm/ihr oder einem anderen Bundesminister/einer anderen Bundesministerin in erster Instanz zu vollziehen sind, durchzuführen.

Mit Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 15.4.2009, GZ. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009, wurde der Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE (BBT SE) die Trassengenehmigung, die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung, die Rodungsbewilligung und die Baubewilligung nach dem Mineralrohstoffgesetz unter Anwendung der Bestimmungen des UVP-G 2000 erteilt („Hauptbescheid“).

Die gegen diesen Bescheid eingebrachte Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof wurde mit Entscheidung vom 28.11.2013, Zl. 2011/03/0193, als unbegründet abgewiesen.

In der Folge wurden der BBT SE bereits für mehrere von dieser bei der Behörde eingebrachte Änderungsanträge die erforderlichen Genehmigungen erteilt.

Mit Schreiben vom 25.1.2017 hat die BBT SE nunmehr den Antrag gemäß § 24g UVP-G 2000 auf Erteilung der Genehmigung für die erforderlich gewordene Änderung der erteilten Genehmigung für das Vorhaben „Brenner Basistunnel“, und zwar betreffend die Ausdehnung der Betriebszeiten der Deponie Padastertal, die Änderung von Ausgleichsmaßnahmen betreffend das Schutzgut „Wald“ im Padastertal und die Erweiterung der Baustelleneinrichtungsfläche Wolf beantragt („Änderung der Genehmigung 2016“).

Im Sinne des § 24g Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 hat die Behörde zu diesem Änderungsvorhaben eine Ergänzung der Umweltverträglichkeitsprüfung bei den betroffenen, bereits dem ursprünglichen UVP-rechtlichen Genehmigungsverfahren von der Behörde beigezogenen UVP-Sachverständigen folgender Fachgebiete und beim UVP-Koordinator veranlasst:

- Luftschadstoffimmissionen: Mag. Andreas Krismer
- Lärm- und Erschütterungsschutz: Dipl.-HTL-Ing. Christoph Lechner
- Verkehrsplanung: Ing. Stefan Kammerlander
- Raumplanung und Landschaft: Dipl.-Ing. Hans Kordina
- Forst und Jagd: Dr. Dipl.-Ing. Helmut Gassebner
- Humanmedizin: OR Dr. med. Karl Heinz Fischer
- UVP-Koordination: Bettina Riedmann, MAS ETH RP, MAS (Mediation)

Mit Schreiben vom 29.9.2017 hat die Kordina ZT GmbH als UVP-Koordinatorin die von dieser über Auftrag der Behörde in Zusammenarbeit mit den betroffenen UVP-Sachverständigen erstellte Er-

gänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens vom 29.9.2017 betreffend die von der Antragstellerin beantragten Änderungen für die Ausführung des Vorhabens Brenner Basistunnel vorgelegt.

In dieser Ergänzung zum Umweltverträglichkeitsgutachten vom 29.9.2017 kommen die betroffenen UVP-Sachverständigen zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass durch die Änderungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung Rechnung getragen wird bzw. das Vorhaben den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht.

Mit Edikt vom 17.11.2017, GZ. BMVIT-220.151/0048-IV/IVVS4/2017, wurde der das gegenständliche Verfahren einleitende Antrag der Projektwerberin auf Änderung des Vorhabens gemäß § 24g UVP-G 2000 vom 25.1.2017 einschließlich der Antragsunterlagen, der ergänzten Antragsunterlagen sowie die dazu von der Behörde eingeholte Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens vom 29.9.2017 im Großverfahren gemäß §§ 44a, 44b und § 44d des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) kundgemacht und damit den von den Änderungen Betroffenen Gelegenheit zur Wahrnehmung ihrer Interessen gemäß § 24g Abs 1 Z 2 UVP-G 2000 gegeben.

In diesem Edikt hat die Behörde unter Anwendung der Bestimmung des § 9 Abs 2 UVP-G 2000 bekannt gegeben, dass die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die aufgelegten Unterlagen in der Zeit vom 24.11.2017, bis einschließlich 15.12.2017, bei der Behörde sowie bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, der Marktgemeinde Steinach am Brenner und beim Magistrat der Landeshauptstadt Innsbruck besteht.

Das Edikt wurden jeweils im redaktionellen Teil der „Tiroler Tageszeitung“, der „Tiroler Krone“ und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie im Internet auf der Website des BMVIT verlautbart.

Ergänzend wurden die Standortgemeinden ersucht, dieses Edikt jeweils umgehend an der jeweiligen Amtstafel anzuschlagen und die jeweiligen Unterlagen entsprechend aufzulegen und im Anschluss daran die mit Anschlag- und Abnahmevermerk versehenen Edikte an die Behörde zu retournieren.

Im Rahmen der Einwendungs- bzw. Stellungnahmefrist sind bei der Behörde folgende schriftliche Stellungnahmen eingelangt:

- Stellungnahme des Landesumweltanwalts für Tirol vom 12.12.2017
- Stellungnahme der Fischereigesellschaft Innsbruck e.V., vertreten durch den Obmann MMag. Andreas Schiechtl, dieser vertreten durch RA Dr. Klemens Stefan Zelger, vom 15.12.2017.

Der Projektwerberin wurde mit Schreiben vom 18.12.2017 bzw. vom 21.12.2017 jeweils die Möglichkeit zur Abgabe einer Äußerung zu diesen Stellungnahmen eingeräumt und hat diese mit Schreiben vom 21.12.2017 zur Stellungnahme der Fischereigesellschaft Innsbruck e.V. vom 15.12.2017 eine Äußerung abgegeben.

Rechtliche Grundlagen

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)

Gemäß 24g Abs 1 UVP-G 2000 sind Änderungen einer gemäß § 24f UVP-G 2000 erteilten Genehmigung (§ 24f Abs 6) vor dem in § 24h Abs 3 genannten Zeitpunkt unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f zulässig, wenn

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 24f Abs 1 bis 5 nicht widersprechen und
2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 UVP-G 2000 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Die Behörde hat dabei notwendige Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens vorzunehmen.

Gemäß § 24g Abs 2 UVP-G 2000 hat die Behörde gemäß § 24 Abs 1 vor Erlassung einer Genehmigung nach § 24f Abs 6 oder deren Änderung die Umweltverträglichkeitsprüfung insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf ihre Zwecke notwendig ist.

Gemäß § 24f Abs 1 UVP-G 2000 idgF dürfen Genehmigungen nur erteilt werden, wenn im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zusätzlich nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden oder
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn des § 77 Abs 2 der Gewerbeordnung 1994 führen, und
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Eisenbahnvorhaben im Sinne des § 23b UVP-G 2000 idgF ist gemäß § 24f Abs 2 UVP-G 2000 letzter Satz die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinne des Abs 1 Z 2 lit c nach bestehenden besonderen Immissionsschutzvorschriften zu beurteilen.

Für die Begrenzung von Schallimmissionen auf Grund des Schienenverkehrs ist seit dem Jahr 1993 für den Neubau und den wesentlichen Umbau von Strecken(-teilen) die Schienenverkehrslärm-Immissionsschutzverordnung, BGBl. Nr. 415/1993, anzuwenden.

Hiezu ist zu bemerken, dass die Schienenverkehrslärm-Immissionsschutzverordnung, BGBl. Nr. 415/1993, auf die ggst. beantragten Änderungen (Betriebszeiten einer Deponie, Bauhilfsmaßnahmen und Änderung forstlicher Ausgleichsmaßnahmen) keine Anwendung findet.

Gemäß § 24f Abs 1a UVP-G 2000 idgF ist die Zustimmung Dritter insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist.

Gemäß § 24f Abs 3 UVP-G 2000 sind die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10 UVP-G 2000, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

Gemäß § 24f Abs 5 UVP-G 2000 können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. (...) Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder gemäß § 24g können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

Hochleistungsstreckengesetz (HIG)

Die Eisenbahnstrecke Staatsgrenze bei Kufstein – Innsbruck – Staatsgrenze am Brenner wurde mit Verordnung der Bundesregierung vom 19.12.1989, BGBl. Nr. 675/1989 (2. Hochleistungsstrecken-Verordnung) gemäß § 1 Abs 1 des Hochleistungsstreckengesetzes zur Hochleistungsstrecke erklärt.

Es handelt sich somit bei der gegenständlichen Eisenbahnstrecke um eine Hochleistungsstrecke.

Vorhaben an Hochleistungsstrecken fallen bei Vorliegen der UVP-Pflicht gemäß § 23b UVP-G 2000 unter den 3. Abschnitt des UVP-G 2000. Im gegenständlichen Verfahren ist somit auch das Hochleistungsstreckengesetz anzuwenden.

Gemäß § 2 HIG gelten für den Bau von und den Betrieb auf Hochleistungsstrecken die Bestimmungen des Eisenbahngesetzes 1957 und des Eisenbahnteilnehmungsgesetzes 1954, soweit dieses Bundesgesetz nicht abweichende Regelungen enthält.

Sachverhalt

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen und der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, insbesondere der von der Behörde eingeholten Ergänzung zum Umweltverträglichkeitsgutachten der betroffenen UVP-Sachverständigen vom 29.9.2017 betreffend die von der Antragstellerin beantragten

„Änderung der Genehmigung 2016“ des Vorhabens Brenner Basistunnel wird von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt ausgegangen:

Mit Schreiben vom 25.1.2017 hat die Antragstellerin den Antrag auf Genehmigung der Änderung der erteilten Genehmigung für das Vorhaben Brenner-Basistunnel, und zwar insbesondere betreffend die Betriebszeiten der Deponie Padaster, betreffend die Änderung von forstlichen Ausgleichsmaßnahmen sowie betreffend die Erweiterung der Baustelleneinrichtungsfläche Wolf, wie zusammenfassend aus Spruchpunkt II. ersichtlich, gestellt.

In ihrer von der Behörde zu diesen von der Antragstellerin beantragten Änderungen eingeholten Ergänzung zum Umweltverträglichkeitsgutachten vom 29.9.2017 kommen die betroffenen UVP-Sachverständigen zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass es sich bei den geplanten Änderungen aus fachlicher Sicht um höchstens geringfügige Maßnahmen handelt, weshalb auch indirekte Auswirkungen auf andere Fachbereiche ausgeschlossen werden können. Des Weiteren kommen die betroffenen UVP-Sachverständigen aus der Sicht des jeweiligen Fachgebietes zu dem Schluss, dass die durch die Änderungen notwendigen Maßnahmen nicht in Widerspruch zu den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung stehen und durch die vorgeschlagenen Änderungen der Maßnahmen keine Auswirkungen, die der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht entsprechen, entstehen.

Beweiswürdigung und rechtliche Beurteilung

1. Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die von der Antragstellerin mit Schreiben vom 25.1.2017 vorgelegten und mit Schreiben vom 3.2.2017, vom 6.2.2017, vom 20.4.2017 und vom 3.5.2017 ergänzten Einreichunterlagen, die im Verfahren von der Behörde dazu eingeholte Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens der betroffenen UVP-Sachverständigen vom 29.9.2017 sowie die eingelangten Stellungnahmen bzw. Einwendungen der von den Änderungen betroffenen Beteiligten.

2. Die im Ermittlungsverfahren erstellte Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens der betroffenen UVP-Sachverständigen vom 20.9.2017 zu den von der Antragstellerin beantragten Änderungen ist vollständig, schlüssig und nachvollziehbar.

Die inhaltlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind zur ursprünglichen UVP-Genehmigung identisch, nämlich jene des § 24 f Abs 1 bis 5 UVP-G 2000; somit waren – da im ggst. Verfahren mit Ausnahme des HIG, durch welches die Zuständigkeit des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie bzw. die Anwendung des 3. Abschnittes des UVP-G festgelegt wird, keine Materiengesetze mit anzuwenden waren - die zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen des UVP-G zu prüfen.

Seitens der Behörde wurde geprüft, ob die gegenständliche Bescheidänderung – nach den Ergebnissen der UVP – den Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f Abs 1 bis 5 (also den UVP-spezifischen Genehmigungsvoraussetzungen) nicht widerspricht. § 24f Abs 1 bis 5 UVP-G 2000 legt die im UVP- Verfahren nach dem dritten Abschnitt des UVP-G 2000 anzuwendenden zusätzlichen Genehmigungskriterien fest. Diese Genehmigungskriterien gelten für die teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs 1 und Abs 3 UVP-G 2000.

Die betroffenen UVP-Sachverständigen wurden von der Behörde mit einer entsprechenden Prüfung beauftragt.

Die im Verfahren von diesen dazu erstattete Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens vom 29.9.2017 zu den von der Antragstellerin beantragten Änderungen kommt zu dem Schluss, dass es sich bei den geplanten Änderungen aus fachlicher Sicht um höchstens geringfügige Maßnahmen handelt, weshalb auch indirekte Auswirkungen auf andere Fachbereiche ausgeschlossen werden können. Des Weiteren kommen die betroffenen UVP-Sachverständigen aus der Sicht des jeweiligen Fachgebietes zu dem Schluss, dass die durch die Änderungen notwendigen Maßnahmen nicht in Widerspruch zu den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung stehen und durch die vorgeschlagenen Änderungen der Maßnahmen keine Auswirkungen, der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht entsprechen, entstehen.

Es steht somit fest, dass die beantragten Änderungen weiterhin nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 24f Abs 1 bis 5 UVP-G 2000 nicht widersprechen.

Unter Punkt B) ihres Antrags vom 25.1.2017 hat die BBT SE unter Anführung einer ausführlichen Begründung die Änderung von Ausgleichsmaßnahmen wie folgt beantragt:

„Die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE beantragt nachstehende Änderung von Maßnahmen aus dem UVP-Verfahren, die als Antragsbestandteil Teil der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung vom 15.04.2009, GZ. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009, wurden, wiedergegeben in der Begründung dieser Genehmigung (Seite 137 ff):

- a. *Änderung der Maßnahme Strukturverbesserung Wald im Padastertal aus der UVE (Einlage U- VII-1.0.01-01) in Verbindung mit der naturkundlichen Maßnahme 103 des UVG auf forstlich geeignete Strukturverbesserungen im Hochwald;*
- b. *Festlegung, dass ein Ausgleich des Lebensraumes Waldrand im Verhältnis von 1:1 ausreichend ist;*
- c. *Noch nicht verwirklichte Ausgleichsmaßnahmen müssen nicht mehr im Vorhinein gesetzt werden;*
- d. *Im Ausgleich beteiligt sich die BBT SE finanziell an der Verwirklichung der „Radroute Wipptal Ellbögen – Pfnos – Matrei – Navis – Mühlbachl – Steinach – Gries am Brenner“ laut Vorstudie der Landesstraßenverwaltung, wobei diese Beteiligung mindestens das Ausmaß der finanziellen Einsparungen aus den Punkte a – c zu betragen hat.“*

Der Ergänzung zum Umweltverträglichkeitsgutachten vom 29.9.2017 ist dazu im Einzelnen Folgendes zu entnehmen:

Der UVP-Sachverständige für Forst und Jagd führt zum Antrag der BBT SE betreffend Änderung der Maßnahme Strukturverbesserung Wald im Padastertal aus der UVE (Einlage (Einlage U-VII-1.0.01-01) in Verbindung mit der naturkundlichen Maßnahme 103 des UVG auf forstlich geeignete Strukturverbesserungen im Hochwald in seiner fachlichen Stellungnahme aus dem Bereich Forst und Jagd unter Punkt 2.1.5. betreffend Widersprüche im Vergleich zu den Ergebnissen der UVP aus, dass diese Maßnahme in der „BBT – Landschaftsplanerischen Begleitplanung“ als Maßnahme „PA – 182“ mit einer Fläche von 31,3 ha enthalten ist und nach Auskunft der BBT SE von dieser Maßnahme ca. 18 ha bereits umgesetzt wurden bzw. in Planung und Durchführung sind. Dabei erfolgen die Maßnahmen in Absprache mit der Bezirksforstinspektion Steinach zum Teil auch auf geeigneten Waldflächen außerhalb der ursprünglich von der BBT geplanten Flächen im Padastertal und angrenzenden Navistal. In der ursprünglich geplanten Fläche im Padastertal ist dichter

Fichtenwald ohne jedes Auerwildvorkommen. Eine Durchforstung all dieser Flächen würde nach Auffassung des UVP-Sachverständigen ein hohes Schneebruchrisiko bedeuten und ist die „Verbesserung Auerwildvorkommen“ auf der ursprünglich von der BBT geplanten Fläche nicht machbar.

Der UVP-Sachverständige hält weiters fest, dass die bisher durchgeführten und geplanten und in Umsetzung befindlichen forstlichen Maßnahmen Strukturverbesserungen im Wald (Durchforstung und Aufforstung von Mischbaumarten im Schutzwald) im Ausmaß von ca. 18 ha darstellen, wobei alle Maßnahmen im Einvernehmen mit den Grundeigentümern und der Bezirksforstinspektion geplant worden sind. Der UVP-Sachverständige hält weiters fest, dass es keinen Widerspruch im Vergleich zu den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung gibt.

Unter Punkt 2.3. betreffend „Allenfalls notwendige Maßnahmen: „Zu ändernde oder zu ergänzende Maßnahmen“ der Ergänzung zum Umweltverträglichkeitsgutachten vom 29.9.2017 hält der UVP-Sachverständige zu diesen von der BBT SE umgesetzten, geplanten bzw. in Umsetzung befindlichen Maßnahmen „Strukturverbesserung Wald“ fest, dass es sich hierbei um forstfachlich geeignete Strukturverbesserungsmaßnahmen handelt, bei denen aus forsttechnischer Sicht keine Änderungen oder ergänzenden Maßnahmen notwendig sind.

In der Zusammenfassung der Ergänzung zum Umweltverträglichkeitsgutachten vom 29.9.2017 kommt der UVP-Sachverständige unter Bezugnahme auf die von der Landesforstdirektion Tirol festgestellte Zunahme der Waldflächen im Projektgebiet (Forst F 36/77-2017 vom 11.4.2017) zu dem Ergebnis, dass die bisher durchgeführten bzw. geplanten Maßnahmen „Strukturverbesserung Wald“ im Ausmaß von ca. 18 ha für das Padastertal aus forstfachlicher Sicht ausreichend sind.

Aus dieser Ergänzung zum Umweltverträglichkeitsgutachten vom 29.9.2017 aus dem Fachbereich Forst und Jagd ergibt sich somit, dass bereits mit den bisher durchgeführten bzw. geplanten Maßnahmen „Strukturverbesserung Wald“ im Ausmaß von ca. 18 ha für das Padastertal entgegen den in der UVE ursprünglich vorgesehenen 31,3 ha das Auslangen gefunden werden kann und die ggst. Ausgleichsmaßnahme bzw. die Bezug habenden zwingenden Maßnahmen 102 und 103 aus dem Umweltverträglichkeitsgutachten daher insoweit als erfüllt zu betrachten sind.

Unter Spruchpunkt II.3. des Bescheides konnte daher eine diesbezügliche Feststellung aufgenommen werden, wobei die von der BBT SE in ihrem Antrag vom 25.1.2017 unter Punkt B)d. beantragte finanzielle Beteiligung der BBT SE an der Verwirklichung der „Radroute Wipptal“ im Ausgleich dazu als Nebenbestimmung unter Spruchpunkt III.1.2. als allgemeine Vorschreibung aufzunehmen war.

Aus diesem Grund waren daher unter Spruchpunkt II.4. auch die unter Punkt B) des Antrags der BBT SE vom 25.1.2017 gestellten Anträge a. – c. der BBT SE im Übrigen als unbegründet abzuweisen.

Die von den UVP-Sachverständigen für Forst und Jagd bzw. Raumplanung und Landschaftsbild vorgeschlagenen, in Zusammenhang mit der Erweiterung der Baustelleneinrichtungsfläche Wolf bzw. mit der vorgesehenen Errichtung eines Abschlussdamms gegenüber dem Siedlungsbereich von Siegenreith stehenden, zwingenden Maßnahmen wurden als Spruchpunkte III.2. und III.3. in den Spruch des Bescheides aufgenommen.

Unter Berücksichtigung der Vorgabe des § 24f Abs 5 UVP-G 2000, wonach in der UVP-rechtlichen Genehmigung angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden können, war gemäß § 24f Abs 5 UVP-G 2000 als angemessene Frist für die Fertigstellung des Vorhabens (Fertigstellungsfrist) der **31.12.2025** festzusetzen.

Diese Frist findet ihre Begründung darin, dass in Ermangelung eines anders lautenden Antrags der Projektwerberin die Fertigstellungsfrist für das ggst. Änderungsvorhaben mit demselben Datum zu befristen war, wie sie bereits im Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 15.4.2009, GZ. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009, mit dem der BBT SE die UVP-rechtliche Genehmigung für die Errichtung des Brenner Basistunnels erteilt wurde, enthalten war.

Auseinandersetzung mit Einwendungen und Stellungnahmen

Parteien und Beteiligte

Gemäß § 24g Abs 1 UVP-G 2000 ist den von den Änderungen einer gemäß § 24f erteilten Genehmigung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit zu geben, ihre Interessen wahrzunehmen.

Den von den Änderungen betroffenen **Beteiligten** wurde mit der oben erwähnten Kundmachungen vom 17.11.2017 gemäß § 24g Abs 1 Z 2 UVP-G 2000 **Gelegenheit zur Wahrnehmung ihrer Interessen** gegeben.

Im Rahmen der Stellungnahme- bzw. Einwendungsfrist haben der Landesumweltanwalt für Tirol eine Stellungnahme vom 12.12.2017 und die Fischereigesellschaft Innsbruck e.V. eine Stellungnahme vom 15.12.2017 abgegeben.

Im UVP-rechtlichen Genehmigungsverfahren betreffend den Brenner Basistunnel haben sich einige Bürgerinitiativen gemäß § 19 Abs 4 UVP-G 2000 gebildet und hat eine anerkannte Umweltschutzorganisation gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 am Verfahren teilgenommen.

Festzuhalten ist, dass von diesen im ggst. Änderungsverfahren keine Stellungnahmen erstattet wurden.

Einwendung

Im Allgemeinen ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 59 Abs 1 AVG mit der Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages Einwendungen als miterledigt gelten.

Diese Bestimmung trägt dem Umstand Rechnung, dass sich aus der Erteilung einer Bewilligung mittelbar die Abweisung der gegen diese Bewilligungserteilung gerichteten Einwendungen ergibt.

Es ist daher rechtlich bedeutungslos, wenn im Spruch des Bewilligungsbescheides nicht förmlich über alle Einwendungen abgesprochen wird.

Die im Zuge des Verfahrens vorgebrachten Einwendungen sind somit im Rahmen der gegenständlichen Genehmigung abschließend zu behandeln.

Dem Begriff Einwendung ist die Behauptung einer Rechtsverletzung mit Bezug auf ein bestimmtes Recht immanent. Eine Einwendung ist sohin, allgemein formuliert, ihrer begrifflichen Bestimmung nach ein Vorbringen einer Partei des Verfahrens, welches seinem Inhalt nach behauptet, das Vorhaben des Bauwerbers entspricht entweder zur Gänze oder hinsichtlich eines Teiles nicht den Bestimmungen der Rechtsordnung (VwGH 9.12.1986; Zl. 86/05/0126). Das verletzte Recht ist durch die Partei hinreichend zu konkretisieren, eine Begründung ist hingegen nicht erforderlich.

Eine Einwendung im Rechtssinne liegt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs nur dann vor, wenn das Vorbringen die Behauptung der Verletzung eines subjektiven Rechtes durch das den Gegenstand des Verfahrens bildende Vorhaben zum Inhalt hat.

Ist eine Rechtsverletzung aus dem Vorbringen nicht erkennbar, liegt keine Einwendung im Rechtssinne vor. (vgl. Hauer-Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens 4, 1990, S 277 f).

Nicht als die Parteistellung wahrende Einwendung sind daher Vorbringen anzusehen, mit denen gegen den Antrag unspezifisch „Einspruch“ erhoben wird oder mit denen lediglich erklärt wird, mit dem Vorhaben nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen (z.B. Vorliegen einer rechtsgültigen Vereinbarung) einverstanden zu sein. Bloß allgemeine, nicht auf die konkreten Verhältnisse abgestellte Vorbringen stellen ebenso wenig taugliche Einwendungen dar wie eine allgemein gehaltene Aufzählung von Beeinträchtigungsmöglichkeiten, welche sich aus dem Bauvorhaben ergeben könnten. Auch die Aufforderung an die Behörde, bestimmte bzw. alle notwendigen Maßnahmen festzusetzen, oder die bloße Aufzählung von gesetzlichen Bestimmungen vermag die Präklusionswirkung nicht zu verhindern.

Grundeinlöse

Generell ist zur Grundeinlöse Folgendes festzuhalten:

Die Erteilung der Genehmigung durch die Behörde erfolgt unter der Voraussetzung des Erwerbes der erforderlichen Grundstücke und Rechte.

Im rechtskräftigen UVP-rechtlichen Genehmigungsbescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 15.4.2009, GZ. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009, mit dem das Vorhaben „Brenner Basistunnel“ genehmigt wurde, liegt aber gemäß § 24f Abs 1a UVP-G 2000 iVm § 2 HIG grundsätzlich auch die Feststellung, dass das öffentliche Interesse an der dem Bescheid entsprechenden Durchführung des Bauvorhabens die entgegenstehenden Interessen überwiegt. Darin eingeschlossen ist die Feststellung, dass die Inanspruchnahme der für die Realisierung des Bauvorhabens erforderlichen Grundstücke im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

Enteignung

Fragen der Grundeinlösung, der Einräumung von Servituten etc. sind grundsätzlich nicht Gegenstand des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens bzw. des Änderungsverfahrens gemäß § 24g UVP-G 2000. Sofern keine einvernehmliche Lösung erzielt werden kann, hat die Antragstellerin als Eisenbahnunternehmen die Möglichkeit, die Enteignung auf Grund der Bestimmungen des Eisenbahnteignungsentschädigungsgesetzes zu beantragen.

Anzumerken ist, dass für die Verwirklichung des Bauvorhabens neben der erforderlichen Genehmigung auch die Erlangung der Verfügungsberechtigung über die vom gegenständlichen Bauvorhaben betroffenen Grundstücke erforderlich ist. Dies kommt im Spruch des Bescheides auch entsprechend zum Ausdruck. Dem Antrag ist zu entnehmen, dass zum Teil Fremdgrund beansprucht wird.

Enteignungen wurden von der BBT SE nicht beantragt. Die BBT SE hat als Eisenbahnunternehmen jedoch das Recht, im Bedarfsfall auch die Enteignung von für das Vorhaben erforderlichen Grundstücken zu beantragen. Enteignungen sind somit im Sinne der Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes und des HIG in allfällig gesondert zu führenden Verfahren zu behandeln.

Durch die Erteilung der gegenständlichen Genehmigung werden erforderliche privatrechtliche Einigungen nicht ersetzt. Sofern jedoch die ernsthaften Bemühungen des Eisenbahnunternehmens auf privatrechtliche Einigung zum Erwerb der erforderlichen Grundstücke und Rechte scheitern sollten, müsste das Eisenbahnunternehmen somit zusätzlich zur erteilten Genehmigung noch die Enteignung beantragen, um die erforderlichen Rechte zu erlangen.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass mit der Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben „Brenner Basistunnel“ mit rechtskräftigem UVP-rechtlichen Genehmigungsbescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 15.4.2009, GZ. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009, grundsätzlich das Überwiegen des öffentlichen Interesses über die widerstreitenden privaten Interessen nachgewiesen wurde.

Nach § 4 EisbEG ist das Eisenbahnunternehmen verpflichtet, den Enteigneten für alle durch die Enteignung verbundenen Nachteile gemäß § 365 ABGB schadlos zu halten. Zur Ermittlung der Enteignungsentschädigung sind im Enteignungsverfahren Sachverständige zu bestellen.

Vor Einleitung des Enteignungsverfahrens ist das Eisenbahnunternehmen überdies verpflichtet, mit dem Eigentümer entsprechende Verhandlungen über eine privatrechtliche Einigung zu führen.

Ohne ernsthafte Bemühungen um eine privatrechtliche Einigung kann eine Enteignung nicht ausgesprochen werden. Diese Pflicht zur Durchführung ernsthafter Bemühungen um eine privatrechtliche Einigung für die Grundeinlöse vor der Antragstellung gilt freilich nur für das Enteignungsverfahren, nicht aber bereits für das gegenständliche Umweltverträglichkeitsprüfungs- und teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren.

Genehmigungsverfahren können eingeleitet und die Genehmigung erteilt werden, auch wenn mit den Grundeigentümern noch keine Einlöseverhandlungen geführt wurden bzw. noch keine Einigung erzielt wurde.

Dies gilt gemäß § 24a Abs 1 dritter Satz UVP-G 2000 im Hinblick auf das eingeräumte Enteignungsrecht insbesondere auch bei solchen Genehmigungsverfahren, bei denen sonst die Nachweise über Berechtigungen bereits bei Antragstellung erforderlich wären.

Privatrechtliche Einwendungen

Keine Einwendungen im Sinne des Verwaltungsverfahrenrechts sind grundsätzlich Einwendungen, mit denen bloß die Geltendmachung privatrechtlicher oder zivilrechtlicher Ansprüche erfolgt (*Hengstschläger/Leeb, AVG § 42 Rz 32*).

Soweit von Einwendern daher in den Stellungnahmen auf nicht bestehende, aber erforderliche privatrechtliche Übereinkommen zwischen Antragstellerin und Einwendern Bezug genommen wird, wird dies im Rahmen der Würdigung des Vorbringens im Sinne der Einwender so ausgelegt, als wäre damit allgemein eingewendet worden, dass die Nachteile, die der Partei aus der Errichtung der Eisenbahn erwachsen, die öffentlichen Interessen an der Errichtung der Eisenbahn überwiegen.

Bei dieser Auslegung ist aber zu berücksichtigen, dass eine Einwendung in dieser Form der allgemein geltenden Konkretisierungspflicht nicht genügt. Es reicht nicht aus, bloß auf „offensichtliche“ Nachteile bzw. auf bestehende Vertragsverhältnisse mit Dritten zu verweisen. In derartigen Fällen kann die Behörde bei der Beurteilung der Nachteile der Fremdgrundinanspruchnahme nur jene Nachteile zu Grunde legen, die mit einer Fremdgrundinanspruchnahme grundsätzlich verbunden sind.

Schadenersatzforderungen von Beteiligten für Schäden und Beeinträchtigungen, deren Eintritt vom Genehmigungsantrag nicht umfasst wird, die aber trotzdem nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht zu behandeln. Sollte der befürchtete Schaden entgegen der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens später doch eintreten, so wären zur Entscheidung über die Schadenersatzforderungen grundsätzlich die ordentlichen Gerichte berufen. Dies umfasst z.B. auch die Entscheidung über allfällige gerichtliche Verfahrenskosten.

Immissionen

Emissionen von Schadstoffen sind gemäß § 24 f Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 nach dem Stand der Technik zu begrenzen.

Dies bedeutet, dass dort, wo die Projektwerberin keinen Einfluss auf den Fuhrpark der BenutzerInnen des jeweiligen Vorhabens hat, die baulichen Anlagen so gestaltet sein müssen, dass Emissionen aus der Anlage selbst und in der Bauphase (Staub, Abgase) nach dem Stand der Technik zu beschränken sind.

Die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten (§ 24f Abs 1 Z 2 UVP-G 2000). Bei Eisenbahnvorhaben ist die Zumutbarkeit einer Belästigung nach den bestehenden, besonderen Immissionsschutzvorschriften zu beurteilen.

Für die Begrenzung der Schallimmissionen auf Grund des Schienenverkehrs ist für den Neubau und den wesentlichen Umbau von Strecken(teilen) grundsätzlich - vorbehaltlich des Ergebnisses des UVP-Verfahrens, insbesondere aus umweltmedizinischer Sicht - die Schienenverkehrslärm-Immissionsschutzverordnung (SchIV) anzuwenden. Diese Verordnung enthält einen aus Sicht des Nachbarnschutzes tragfähigen Kompromiss zwischen dem Schutz der Nachbarn vor Belästigungen durch Bahnlärm und den Interessen der Öffentlichkeit an der Verwirklichung des Bahnvorhabens.

Diese Verordnung wurde vom (damaligen) Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr auf Grund eingehender medizinischer und lärmtechnischer Studien erlassen. Deren Anwendung ist daher für den Bereich des Lärmschutzes vor dem Schienenlärm an Eisenbahnstrecken grundsätzlich - vorbehaltlich des Ergebnisses des UVP-Verfahrens, insbesondere aus umweltmedizinischer Sicht - auch im Verfahren gemäß UVP-G 2000 geboten.

Darin hat sich auch durch die zwischenzeitig mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 2.10.2013, V 30/2013-16, V 31/2013-14, erfolgte Aufhebung einer Wortfolge in § 2 Abs. 1 sowie der Bestimmung des § 2 Abs. 2 der Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über Lärmschutzmaßnahmen bei Haupt-, Neben- und Straßenbahnen (Schienenverkehrslärm-Immissionsschutzverordnung – SchIV), BGBl. Nr. 415/1993, als gesetzwidrig, die mit Ablauf des 30. April 2014 in Kraft getreten ist, nichts geändert.

Hinsichtlich der Anwendbarkeit der Schienenverkehrslärms-Immissionsschutzverordnung (SchIV) ist allerdings zu bemerken, dass diese auf die Beurteilung von Bauhilfsmaßnahmen keine Anwendung findet.

In diesem Zusammenhang ist hinsichtlich anderer Immissionen – insbesondere hinsichtlich der von den Baustellentransporten und dem Deponiebetrieb („Materialbewirtschaftung“) ausgehenden Lärm- und Erschütterungsimmissionen sowie Luftschadstoffimmissionen - festzuhalten, dass die Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens vom 29.9.2017 zu dem Ergebnis kommt, dass die zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens vorgelegten Änderungsunterlagen nicht in Widerspruch zu den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung stehen.

Auseinandersetzung mit den Einwendungen

1. zu den Einwendungen des Landesumweltanwalts für Tirol:

Der Landesumweltanwalt für Tirol verweist in seiner Stellungnahme vom 12.12.2017 einleitend auf eine - offenbar außerhalb des ggst. Änderungsverfahrens abgegebene - Stellungnahme des Landesumweltanwalts vom 12.9.2017 (GZl.: AS-UVP-6/168-2017), in der dieser ausdrücklich darauf hingewiesen habe, dass eine zeitgerechte Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen bereits im Hauptverfahren als entscheidungswesentlich beurteilt worden sei und auch für die Zukunft gesehen werde.

Unter Bezugnahme darauf führt der Landesumweltanwalt in seiner Stellungnahme vom 12.12.2017 aus, dass der ggst. Antrag schon vor diesem Hintergrund kritisch gesehen werde bzw. in der beantragten Form nicht die Zustimmung des Landesumweltanwalts finde.

Weiters weist der Landesumweltanwalt darauf hin, dass die laufenden/stetigen Abänderungen/Adaptierungen von Ausgleichsmaßnahmen zu unbefriedigenden Entwicklungen für die betroffenen Lebensräume und Schutzgüter führten und insbesondere Änderungen im Bereich der bereits umgesetzten/teils umgesetzten Ausgleichsmaßnahmen klar die in den Verfahren akkordierten Zielvorgaben verfehlten.

Abschließend wird vom Landesumweltanwalt kritisiert, dass es – auch wenn es sich im ggst. Fall zweifelsohne um die Abwicklung eines „Großbauvorhabens“ handle, mit dem „naturgemäß“ unvorhergesehene Entwicklungen einhergingen - einer qualitativ optimaleren Ablauf- und Prozesskoordination (Anm: gemeint offensichtlich: durch die Projektwerberin) bedürfe, wobei im Rahmen eines derart koordinierten Projektmanagements vor allem Ausgleichsmaßnahmen „nicht von untergeordneter Bedeutung“ sein dürften.

Aus Sicht der Behörde ist der vom Landesumweltanwalt für Tirol sinngemäß vertretenen Auffassung zuzustimmen, dass es wünschenswert ist, dass ein behördlich genehmigtes Vorhaben grundsätzlich unverändert in der von der Behörde genehmigten Form errichtet wird.

Der Landesumweltanwalt räumt in seiner Stellungnahme jedoch sinngemäß selbst ein, dass bei der Ausführung eines behördlich genehmigten Vorhabens – insbesondere dann, wenn es sich um ein sehr umfangreiches Vorhaben, dessen Ausführung sich über einen langen Zeitraum erstreckt („Großbauvorhaben“), handelt – Umstände eintreten können, die Änderungen an diesem genehmigten Vorhaben zwingend notwendig machen bzw. als geboten erscheinen lassen (sei es beispielsweise, dass der behördlichen Genehmigung zugrunde gelegte fachliche Annahmen nicht oder nicht in der vorhergesagten Weise eintreten oder aufgrund der langen Dauer der Ausführung des Vorhabens Umstände eintreten, die rückblickend eine andere fachliche Bewertung bestimmter Umstände nahelegen).

Nicht zuletzt aus diesem Grund räumt das UVP-G 2000 die Möglichkeit ein, bei Einhaltung der in den Bezug habenden Bestimmungen des § 24g UVP-G 2000 enthaltenen Voraussetzungen Änderungen eines bereits behördlich genehmigten Vorhabens zu genehmigen.

Gegenstand des Änderungsverfahrens war daher die Prüfung, ob die von der Projektwerberin beantragten Änderungen den Anforderungen des § 24g UVP-G 2000 entsprechen.

Dass die von der Projektwerberin beantragten Änderung den Anforderungen des § 24g UVP-G 2000 entsprechen, hat sich, wie in der Begründung unter dem Punkt Beweiswürdigung und rechtliche Beurteilung ausgeführt, aus dem von der Behörde durchgeführten Ermittlungsverfahren ergeben

In diesem Zusammenhang ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass die Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens vom 29.9.2017 zu dem Ergebnis kommt, dass es sich bei den geplanten Änderungen aus fachlicher Sicht um höchstens geringfügige Maßnahmen handelt, weshalb auch indirekte Auswirkungen auf andere Fachbereiche ausgeschlossen werden können sowie,

dass die zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens vorgelegten Änderungsunterlagen nicht in Widerspruch zu den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung stehen.

Das – im Übrigen allgemein gehaltene -Vorbringen des Landesumweltanwalts erweist sich daher als unbegründet.

2. zu den Einwendungen der Fischereigesellschaft Innsbruck e.V.:

Die Fischereigesellschaft Innsbruck e.V. gründet ihre Parteistellung darauf, dass insbesondere durch den – den Projektunterlagen zu entnehmenden – Plänen, eine Brücke abzutragen und eine neue Brücke für die Erweiterung der Baustellenfläche Wolf zu bauen, in die subjektiven Rechte der Fischereigesellschaft Innsbruck e.V. eingegriffen werde.

Die Fischereigesellschaft Innsbruck e.V. weist weiters darauf hin, dass beim Landeshauptmann von Tirol unter der Zahl III-a1/W-37.103/378-2017, ein wasserrechtliches und forstrechtliches Bewilligungsverfahren der BBT SE zum Projekt „Erweiterung der BE-Fläche Wolf“ anhängig sei, in dem der Fischereigesellschaft Innsbruck e.V. Parteistellung zuerkannt worden sei.

Von der Fischereigesellschaft Innsbruck e.V. wird sodann zusammenfassend eingewendet, dass aus ihrer Sicht die bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck zur Einsicht aufgelegten Unterlagen nicht ausreichen, um eine konkretere Stellungnahme zur geplanten Baustellenerweiterung Wolf abgeben zu können und Einwendungen zu erheben und behält sich diese in ihrer Stellungnahme die Erhebung weiterer Einwendungen für den Zeitpunkt vor, zu dem aus ihrer Sicht entsprechende Unterlagen vorliegen, die eine Beurteilung der Auswirkungen auf das Gewässer Sill vollständig zuließen.

Im einzelnen wird vorgebracht, dass die bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck aufgelegten Unterlagen keine Aussagen dazu trafen, wann die Erweiterung der Baustelleneinrichtungsfläche Wolf erfolgen soll, wann die Baumaßnahmen notwendig würden, wie und in welchem Umfang die Arbeiten ausgeführt würden etc.

Die Fischereigesellschaft Innsbruck e.V. weist weiters darauf hin, dass lediglich der gemeinsam mit dem im (ggst. UVP-rechtlichen Änderungsverfahren gestellten) Antrag vom 25.1.2017 vorgelegte Plan weitgehend mit jenem Plan übereinstimme, der in dem beim Landeshauptmann von Tirol unter der Zahl III-a1/W-37.103/378-2017, anhängigen wasserrechtlichen und forstrechtlichen Bewilligungsverfahren der BBT SE zum Projekt „Erweiterung der BE-Fläche Wolf“ übereinstimme.

Die Fischereigesellschaft Innsbruck e.V. weist weiters darauf hin, dass der dem wasserrechtlichen und forstrechtlichen Bewilligungsverfahren der BBT SE zum Projekt „Erweiterung der BE-Fläche Wolf“ beigezogene Amtssachverständige für Wasserbau das Projekt negativ beurteilt und massive Eingriffe im Uferbereich und im Bachbett gefordert habe und daher die Ausführungen im Antrag der BBT SE vom 25.1.2017 nicht nachvollziehbar seien, dass der Eingriff in die Gewässer gering (Brückenbau) und in Ansehung des Gesamtvorhabens unerheblich bleibe.

Die Fischereigesellschaft Innsbruck e.V. weist weiters auf angeblich bestehende Widersprüche hinsichtlich der betroffenen Grundstücke im Bereich der Baustellenerweiterungsfläche Wolf im

ggst. Antrag der BBT SE vom 25.1.2017 und im wasserrechtlichen und forstrechtlichen Bewilligungsverfahren der BBT SE zum Projekt „Erweiterung der BE-Fläche Wolf“ hin.

Die Fischereigesellschaft Innsbruck e.V. bringt weiters vor, dass in dem im Antrag der BBT SE vom 25.1.2017 auf Seite 5 enthaltenen Plan Entwässerungsmulden eingezeichnet seien und sich diesbezüglich zumindest aus den für die Fischereigesellschaft Innsbruck e.V. bei der Bezirkshauptmannschaft einsehbaren Unterlagen nicht ergeben habe, was mit den dort gesammelten Wässern geschehen soll, ob diese beispielsweise ohne weitere Behandlung in die Sill ausgeleitet oder in einem Kanalsystem abgeführt werden sollen und wird von der Fischereigesellschaft Innsbruck e.V. in diesem Zusammenhang auch bemängelt, dass in der Ergänzung zur Umweltverträglichkeitsprüfung vom 29.9.2017 keinerlei Sachverständige aus dem Bereich Gewässerökologie beigezogen worden seien.

Die Fischereigesellschaft Innsbruck e.V. beantragt sodann, die Projektunterlagen hinsichtlich der beantragten Erweiterung der Baustelleneinrichtungsfläche Wolf vollständig an die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck zum Zwecke der Akteneinsicht zu übermitteln.

Zu den Ausgleichsmaßnahmen führt die Fischereigesellschaft Innsbruck e.V. aus, dass die von der BBT SE vorgeschlagene Ausgleichsmaßnahme der finanziellen Beteiligung an der Verwirklichung der Radroute keine geeignete Maßnahme sei, um die nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässer der Sill auszugleichen.

Abschließend vertritt die Fischereigesellschaft Innsbruck e.V. die Auffassung, dass es ihr aufgrund des Umstandes, dass ihr keine Einsicht in maßgebliche Projektunterlagen ermöglicht worden sei, derzeit nicht möglich sei, entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Fischerei zu fordern.

Unabhängig davon werden von dieser in weiterer Folge – offenbar vorsichtshalber – derartige Maßnahmen zum Schutz der Fischerei gefordert und der Antrag auf Aufnahme dieser geforderten Maßnahmen zum Schutz der Fischerei in den Bescheid als Nebenbestimmungen und Nebenaufgaben aufzunehmen, gestellt.

Was das Vorbringen der Fischereigesellschaft Innsbruck e.V. betreffend die Parteistellung im UVP-Verfahren betrifft, ist auf die Bestimmungen des § 19 UVP-G 2000 zu verweisen, aus denen sich die Parteistellung im UVP-Verfahren ergibt.

Zum übrigen Vorbringen der Fischereigesellschaft Innsbruck e.V. ist grundsätzlich zu sagen, dass es sich – wie sich bereits aus dem Spruch des ggst. Bescheides ergibt - bei den von der BBT SE im Rahmen des ggst. Änderungsverfahrens gemäß § 24h UVP-G 2000 beantragten Änderungen betreffend die „Erweiterung der Baustelleneinrichtungsfläche Wolf“ um Bauhilfsmaßnahmen handelt, die im Sinne der Rechtsprechung keiner (materiell-rechtlichen) eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung (und damit keiner Mitverbindung einer wasserrechtlichen Bewilligung im Sinne des § 127 Abs 1 lit b WRG) zugänglich ist.

Im Rahmen des ggst. Änderungsverfahrens war daher lediglich die UVP-rechtliche Zulässigkeit der von der BBT SE beantragten Änderungen hinsichtlich der „Erweiterung der Baustelleneinrichtungsfläche Wolf“ unter Zugrundelegung der von der BBT SE vorgelegten (und später ergänzten) Unter-

lagen und unter Anwendung der Bezug habenden Bestimmungen des § 24h UVP-G zu prüfen. Die ggst. Genehmigung hinsichtlich der „Erweiterung der Baustelleneinrichtungsfläche Wolf“ (sowie auch hinsichtlich der weiteren, von der BBT SE beantragten Genehmigungstatbestände) umfasst daher keine Genehmigung nach sonstigen materiell-rechtlichen Verwaltungsvorschriften, insbesondere nach (die Fischereigesellschaft Innsbruck e.V. betreffenden) wasserrechtlichen Vorschriften.

Aus dem Vorbringen der Fischereigesellschaft Innsbruck e.V. selbst ergibt sich, dass die BBT SE bezüglich der „Erweiterung der Baustelleneinrichtungsfläche Wolf“ bereits die Durchführung eines materiell-rechtlichen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens beim Landeshauptmann von Tirol beantragt hat.

Dieser hat offenbar auf dieser Grundlage und auf der Grundlage der von der BBT SE in diesem wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren vorzulegenden Unterlagen bereits eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Diese Tatsache wird auch in der Stellungnahme der BBT SE vom 21.12.2017 zum Vorbringen der Fischereigesellschaft Innsbruck e.V. bestätigt.

Aus der Ergänzung zum Umweltverträglichkeitsgutachten vom 29.9.2017 ergibt sich, dass für die Erschließung der Baustelleneinrichtungsfläche aufgrund der vorhandenen Verkehrszahlen eine T-Kreuzung anstelle der im Änderungsantrag der BBT SE vom 25.1.2017 ursprünglich noch dargestellten Kreisverkehrslösung zur Ausführung gelangen wird.

In diesem Zusammenhang ist zu sagen, dass die konkrete Konstruktion der Brücke, die zum Erreichen der Baustelleneinrichtungsfläche erforderlich ist, keinen Gegenstand des ggst. UVP-rechtlichen Änderungsverfahrens darstellt.

In ihrer Stellungnahme vom 21.12.2017 hat die BBT SE dazu überdies ausgeführt, dass die bestehende Straßenbrücke voraussichtlich nicht neu gebaut, sondern nur saniert bzw. verstärkt, ansonsten nur in gleicher Lage neu errichtet wird.

Dazu ist zu sagen, dass die Erteilung hierfür allenfalls erforderlicher (materiell-rechtlicher) Genehmigungen nicht in der Zuständigkeit des Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie liegt.

Was das bezüglich der „Erweiterung der Baustelleneinrichtungsfläche Wolf“ weiters getätigte Vorbringen der Fischereigesellschaft Innsbruck e.V., wonach der dem (offenbar derzeit beim Landeshauptmann von Tirol anhängigen) wasserrechtlichen und forstrechtlichen Bewilligungsverfahren der BBT SE zum Projekt „Erweiterung der BE-Fläche Wolf“ beigezogene Amtssachverständige für Wasserbau das Projekt negativ beurteilt und massive Eingriffe im Uferbereich und im Bachbett gefordert habe und daher die Ausführungen in dem (dem ggst. UVP-rechtlichen Änderungsverfahren zugrunde liegenden) Antrag der BBT SE vom 25.1.2017 nicht nachvollziehbar seien, dass der „Eingriff in die Gewässer gering (Brückenbau) und in Ansehung des Gesamtvorhabens unerheblich bleibe“, ist Folgendes zu sagen:

Dieses Vorbringen bezieht sich offenbar auf das beim Landeshauptmann von Tirol anhängige wasserrechtliche und forstrechtliche Bewilligungsverfahren der BBT SE zum Projekt „Erweiterung der BE-Fläche Wolf“ und nicht auf das ggst. UVP-rechtliche Änderungsverfahren.

Derartige „massive Eingriffe im Uferbereich und im Bachbett“ der Sill sind jedenfalls nicht im ggst. UVP-rechtlichen Änderungsantrag der BBT SE vom 25.1.2017 enthalten und wurden von den dem ggst. UVP-rechtlichen Änderungsverfahren beigezogenen UVP-Sachverständigen auch nicht gefordert.

Dies deckt sich auch mit den Ausführungen der BBT SE in ihrer Stellungnahme vom 21.12.2017, in der diese ausführt, dass die vom Amtssachverständigen im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren des Landeshauptmanns von Tirol zum damaligen Zeitpunkt offenbar erforderlich erachtete Regulierung der Sill zwischen der neuen und der alten Straßenbrück der B182 aus Sicht der BBT SE einen zusätzlichen Eingriff in den Uferschutzbereich bedeutet hätte und daher von der BBT SE abgelehnt worden sei.

Was die von der Fischereigesellschaft Innsbruck e.V. befürchtete Ausleitung der in den Entwässerungsmulden gesammelten Wässer der Baustelleneinrichtungsfläche Wolf ohne weitere Behandlung in die Sill betrifft, ist zu sagen, dass Einleitungen in Gewässer gemäß den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes jedenfalls einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen; auch diese Frage wird – neben weiteren, von der Fischereigesellschaft Innsbruck e.V. angezogenen Fragen, beispielsweise nach den Zeitpunkt und Umfang der erforderlichen Baumaßnahmen oder der tatsächlich erforderlichen Flächen – in dem beim Landeshauptmann von Tirol anhängigen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren unter Beiziehung der erforderlichen Sachverständigen abschließend zu klären sein.

Was den in diesem Zusammenhang von der Fischereigesellschaft Innsbruck e.V. gestellten Antrag betrifft, die Projektunterlagen hinsichtlich der beantragten Erweiterung der Baustelleneinrichtungsfläche Wolf „vollständig“ an die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck zum Zwecke der Akteneinsicht zu übermitteln, ist zu sagen, dass die Projektunterlagen – soweit sie das ggst. UVP-rechtliche Änderungsverfahren betreffen – vollständig u.a. bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck aufgelegt sind.

Was das Vorbringen der Fischereigesellschaft Innsbruck e.V. betrifft, wonach es ihr aufgrund des Umstandes, dass ihr keine Einsicht in maßgebliche Projektunterlagen ermöglicht worden sei, derzeit nicht möglich sei, entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Fischerei zu fordern, ist insofern nicht nachvollziehbar, als diese in ihrer Stellungnahme gleichzeitig den Antrag auf Aufnahme bestimmter Maßnahmen zum Schutz der Fischerei in den Bescheid als Nebenbestimmungen und Nebenaufgaben stellt. Im Übrigen ist diesbezüglich auf die Bestimmung des § 15 WRG betreffend Einschränkungen zugunsten der Fischerei hinzuweisen.

Gemäß § 15 Abs 1 dieser Bestimmung können die Fischereiberechtigten anlässlich der Bewilligung von Vorhaben mit nachteiligen Folgen für ihre Fischwässer Maßnahmen zum Schutz der Fischerei begehren. Dem Begehren ist Rechnung zu tragen, insoweit hierdurch das geplante Vorhaben nicht unverhältnismäßig erschwert wird. Für sämtliche aus einem Vorhaben erwachsenden vermögensrechtlichen Nachteile gebührt den Fischereiberechtigten eine angemessene Entschädigung.

Gemäß dieser Bestimmung sind derartige, von den Fischereiberechtigten für erforderlich erachtete Maßnahmen zum Schutz der Fischerei bei Vorhaben mit nachteiligen Folgen für ihre Fischwässer anlässlich der „Bewilligung“ eines solchen Vorhabens zu begehren.

Derartige, von den Fischereiberechtigten für erforderlich erachtete Maßnahmen zum Schutz der Fischerei wären daher im Sinne der weiter oben getätigten Ausführungen im Rahmen des vom Landeshauptmann von Tirol geführten wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens als materiell-rechtliches Genehmigungsverfahren im Gegenstand zu fordern.

Was das Vorbringen der Fischereigesellschaft Innsbruck zu den Ausgleichsmaßnahmen betrifft, wonach die von der BBT SE vorgeschlagene Ausgleichsmaßnahme der finanziellen Beteiligung an der Verwirklichung der Radroute keine geeignete Maßnahme sei, um die nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässer der Sill auszugleichen, ist zu sagen, dass dieses Vorbringen insofern unzutreffend ist, als die von der BBT SE vorgeschlagene Ausgleichsmaßnahme der finanziellen Beteiligung an der Verwirklichung der Radroute gerade nicht dazu dienen soll, allfällige nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässer der Sill auszugleichen, sondern vielmehr dazu dienen soll, allfällige nachteilige Auswirkungen aus der Änderung einer Ausgleichsmaßnahme, die sich auf das Schutzgut „Wald“ bezieht, auszugleichen.

Das Vorbringen der Fischereigesellschaft Innsbruck e.V. erweist sich daher insgesamt als unzutreffend.

Zusammenfassung der Entscheidungsgründe

Aufgrund der Ergebnisse des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere der Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens vom 29.9.2017 sowie aufgrund der erfolgten Beweismwürdigung konnte festgestellt werden, dass die Änderungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 24f Abs 1 bis 5 entsprechen.

Die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 UVP-G 2000 hatten im Verfahren Gelegenheit, ihre Interessen wahrzunehmen.

Somit konnten die gegenständlichen Änderungen des Vorhabens in dem im Spruch zitierten Umfang genehmigt werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich** beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie einzubringen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, sowie die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde kann in **jeder technisch möglichen Form übermittelt** werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet (<http://www.bmvit.gv.at/service/impressum/policy.html>) bekanntgegeben.

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Hinweis:

Gemäß BuLVwG-Eingabengebührverordnung – BuLVwG-EGebV, BGBl II Nr 387/2014 idgF, ist bei der Einbringung einer solchen Beschwerde (samt Beilagen) eine **Pauschalgebühr** von EUR 30,00 zu entrichten. Die Pauschalgebühr für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde beträgt EUR 15,00.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (**IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW**) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

ergeht an:

dieser Bescheid ergeht mittels Edikt

Für den Bundesminister:

Mag. Erich Simetzberger

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):

Mag. Erich Simetzberger

Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 2215

E-Mail: erich.simetzberger@bmvit.gv.at